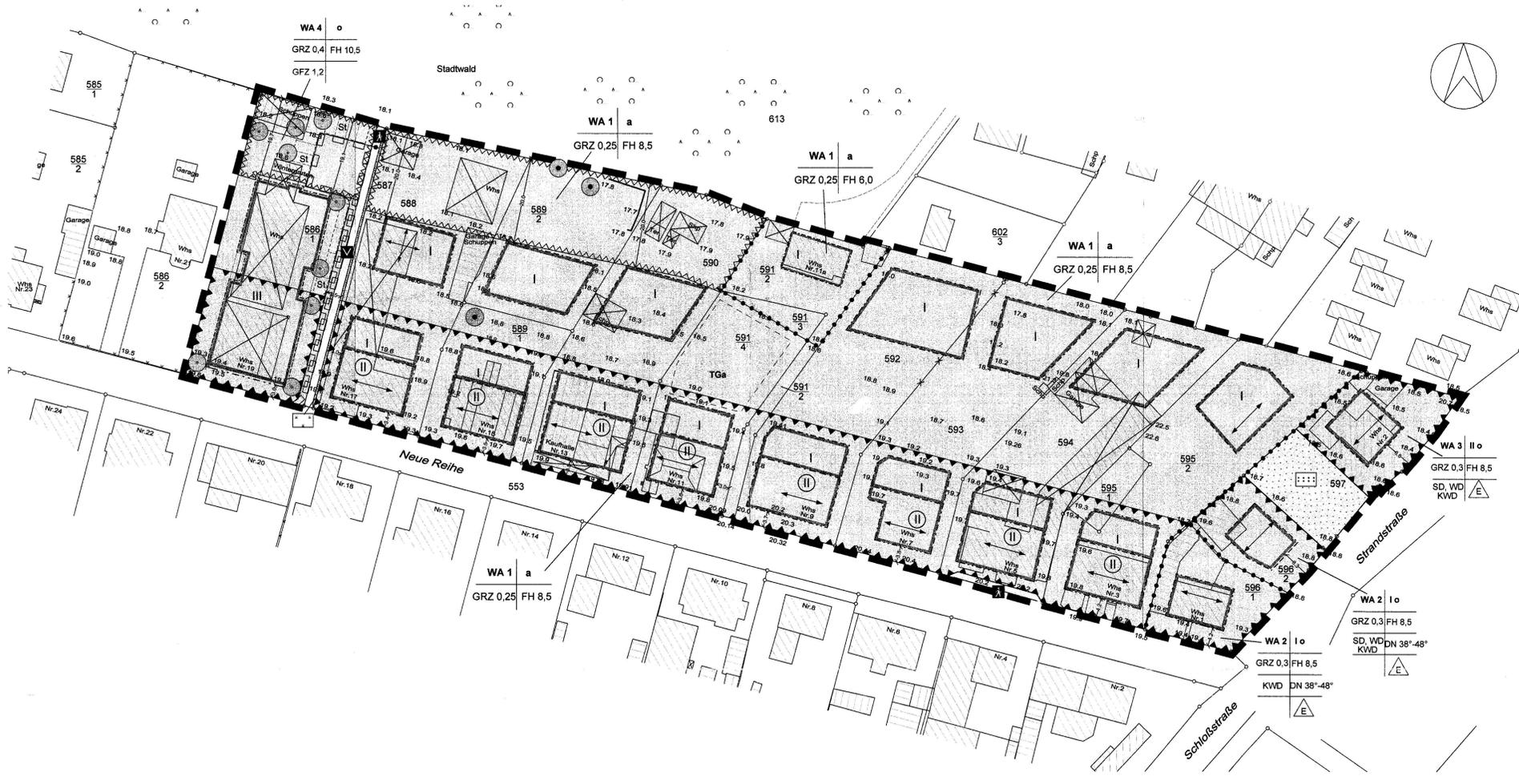


# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

## über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Neue Reihe - nördliches Teilstück"

Teil A – Planzeichnung  
M 1:500



**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**1. Festsetzungen**  
**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**

**WA 1** Allgemeine Wohngebiete mit laufender Nummerierung (§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

GRZ	zulässige Grundflächenzahl
GFZ	zulässige Geschossflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Ⓢ	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
FH	Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
DN	zulässige Dachneigung
+	Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
—	Baulinie
—	Baugrenze

**Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

—	Straßenbegrenzungslinie
□	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
⊕	Mischverkehrsfäche
⚡	Fußweg

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

■	Grünflächen
⋮	Hausgarten, privat
⋮	Verkehrsgrün, öffentlich

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

⊙	Erhalten von Bäumen
⊙	Anpflanzen von Bäumen
TGa	Tiefgarage
St	Stellplätze

**Sonstige Planzeichen**

□	Umgrenzung von Flächen für Neben- und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen für Vorkerkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldabstandsflächen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

**2. Darstellungen ohne Normcharakter**

□	vorhandene bauliche Anlagen
—	vorhandene Flurstücksgrenzen
596	Flurstücknummern
—	Bemaßung in m
19.7	Höhenangabe in m ü. NN
⊗	künftig fortfallend

Plangrundlagen:  
Lage- und Höhenplan Maßstab 1:500, Februar 2005, Vermessungsbüro Krätchel, Rostock, Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesvermessungsamt M-V; Schwerin

**Teil B – Text**

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsberichterlegung und Wohnbauänderung vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 8 BauGB, §§ 1, 4, 16 - 19 BauNVO)**
  - In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.
  - Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird bestimmt, dass in allen Baugebieten die Neuerrichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau vorhandener Gebäude zu Ferienwohnungen unzulässig ist.
  - Das WA 4 dient gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB der Errichtung eines Wohngebäudes für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf – hier: Pflegeheim.
  - Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im WA 4 darf gem. § 17 Abs. 2 für das Baugrundstück bis zu einem Maß von max. 0,45 und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) bis zu einem Maß von max. 1,3 überschritten werden. Die zulässige Grundflächenzahl darf gem. 19 Abs. 4 BauNVO für die Grundflächen für Stellplätze und Zufahrten bis zu einem Maß von max. 0,75 überschritten werden.
  - Für die Bauflächen mit zwingend festgesetzter zweigeschossiger Bauweise gilt: es sind nur Einzelhäuser zulässig;
    - max. 30 % der Dachflächen dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten;
    - Dächer sind nur mit einer Dachneigung von 15°-25° zulässig.
  - Die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden) in den WA 1, WA 2 und WA 3 darf max. 0,5 m und im WA 4 max. 1,0 m über Geländeoberkante betragen.
  - Für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sowie die Sockelhöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.
  - Die vorhandenen Geländehöhen dürfen nur um max. +/- 0,5 m verändert werden. Erdwälle höher als 1,0 m sind unzulässig.
  - Die Grundflächen von Tiefgaragen sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht mitzurechnen.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
  - In der abweichenden Bauweise sind in den WA 1 im Bereich der eingeschossigen Bebauung in der zweiten Reihe Gebäudelängen über 15 m bei Einzelhäusern und über insgesamt 20 m bei Doppel- und Reihenhäusern unzulässig. Die maximale Gebäudelänge für Gebäude in der ersten Reihe der WA 1 – 3 beträgt 20 m.
  - Ein Vor- oder Zurücktreten von untergeordneten Gebäudeteilen über die festgesetzten Baulinien bzw. Baugrenzen ist bis zu 1,5 m zulässig, soweit es mit den Vorschriften nach Landesrecht vereinbar ist.
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12 und 23 BauNVO)**

Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen den öffentlichen Straßen und der straßenseitigen Hauptgebäudefront.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - In den WA 1 mit zulässiger eingeschossiger Bauweise in der zweiten Reihe sind je Einzelhaus nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig, je Doppelhausfläche und je Reihenhäuser ist nur eine Wohneinheit zulässig. In der ersten Reihe sind innerhalb der ein- bis zweigeschossig überbaubaren Flächen insgesamt nicht mehr als sechs Wohnungen zulässig.
  - In den WA 2 und WA 3 mit einer zulässigen ein- bzw. zweigeschossigen Bauweise sind je Einzelhaus nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Innerhalb der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind - Waldabstandsflächen - ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Grundstückseinfriedungen unzulässig. Im WA 4 ist darüber hinaus die Errichtung von Stellplätzen, Carports und Zufahrten in der Waldabstandsfläche zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 1a u. 20a BauGB)**
  - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Stellplätze und Zufahrten sind unverfestigt zu belassen oder in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
  - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume einschließlich der Kronenraumbereiche sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu schützen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind zeitgleich im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
  - Die privaten Grundstücksflächen sind zu mind. 10 % mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und mit mind. einem einheimischen, standortgerechten Laubbaum je 300 m² Freifläche zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - Im WA 4 sind 9 einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16 cm / Sv verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind zu befeuchten zu schützen. Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und der Grundstückszuwegung verschoben werden.
- Flächen für Vorkerkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Für die Gebäude in der ersten Reihe entlang der Strandstraße bzw. der Neuen Reihe gilt: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind durch eine geeignete Grundrillgestaltung Ruheräume und Terrassen auf den lüftungsgewandten Gebäudeselten anzuordnen. In Schlaf- und Kinderzimmern, in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lüftungsgewandten Seite besteht, ist der Einbau von schalldämmten Lüftungen vorzusehen.
  - Für die Gebäude in der ersten Reihe entlang der Strandstraße bzw. der Neuen Reihe gilt: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gebäudeselten und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel / Lärmpegelbereich nach DIN 4109 entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel d(B)A	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R <sub>v,wa</sub> [dB]
III	61 - 65	Aufenthalts- und Wohnräume 35 Büroräume und ähnliches 30

Für lüftungsgewandte Gebäudeselten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

**8. Bauliche Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

- Eine Neubebauung der Baufelder in 2. Reihe auf den Flurstücken 590 und 588 (Neue Reihe 13 und 17) darf erst erfolgen, wenn die Gebäude und Nebenanlagen innerhalb der Waldabstandsfläche der jeweiligen Grundstücksfläche entfernt und die Flächen entsiegelt worden sind.
- Im WA 4 darf eine Neubebauung erst erfolgen, wenn das Nebengebäude innerhalb der Waldabstandsfläche an der nördlichen Grundstücksgrenze entfernt worden ist.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)**
  - Die Hauptdächer sind im Bereich der zweigeschossigen Bebauung nur in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit zulässig. Dächer von Carports und Garagen sind mit einer Mindestdachneigung von 15° oder in der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude auszuführen.
  - Die Fassaden sind in den Baugebieten mit zulässiger zwei- und dreigeschossiger Bauweise nur als glatt verputzte Fassaden zulässig. Sichtmauerwerk ist ausnahmsweise zulässig. Holzfasern sind bis zu einem Anteil von max. 30% je Wandfläche zulässig. In den Baugebieten mit eingeschossiger Bauweise sind Fassaden als verputzte Flächen oder als Sichtmauerwerk auszuführen. Holzfasern sind ausnahmsweise zulässig. Für alle Baugebiete gilt: fensterlose, ungedämmte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile zu gliedern. Die Verwendung von Fassadenmaterialien oder von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.
  - Die strahlensichere Fassade des Pflegeheims im Baugelbiet WA 4 (Neue Reihe Nr. 19) ist durch Gebäudevorneigung und die Gliederung der Fassadenoberfläche zu gestalten. Es ist eine Eckbetonung durch zwei symmetrische, turmartige Gebäudevorneigungen in einer Breite von 3 – 4 m an der östlichen und westlichen Gebäudedecke auszuführen. Die turmartigen Gebäudevorneigungen sind jeweils mit einem Zeltdach mit einer Dachneigung zwischen 15° und 25° zu versehen. Weiterhin ist die Fassade durch mind. fünf Fensterschichten zu gliedern und durch Bossen und Gesimse geschosswise zu akzentuieren.
  - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
  - Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer bildkondichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrünter Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen.
  - Einfriedigungen sind nur als Laubhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun mit senkrecht stehender Lattung zulässig. An der Straßenfront beträgt die zulässige Höhe 1,2 m. Draht- oder Metallzäune sind nur in Verbindung mit Hecken bis max. 1,2 m Höhe zulässig.
  - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,5 m² zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
  - Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserversorgung Ostseebad Kühlungsborn. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1, Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Bad Döberan den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

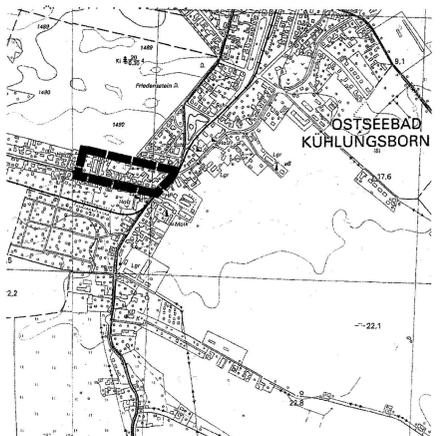
Es gelten die Stellplatzsatzung und die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der zuletzt geänderten Fassung.



**Präambel**  
Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 31.01.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Neue Reihe - Nördliches Teilstück" erlassen, gelegen in Kühlungsborn-Ost, begrenzt durch den Stadtwald im Norden, die Strandstraße im Osten, die Neue Reihe im Süden und das Grundstück Neue Reihe Nr. 21 im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde am 23.08.2007 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 21.09.2007 durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung Kühlungsborn erfolgt.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 28.09.2007 beteiligt worden.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 20.09.2007 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2007 bis zum 08.11.2007 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltauslegung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.09.2007 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde daraufhin gewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.09.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastralmäßige Bestand am 22.08.08 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:200 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
 ... den 22.08.08 (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.01.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2008 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde gebilligt.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.02.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 14.02.2008 in Kraft getreten.  
 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 13.07.2008 (Siegel) Der Bürgermeister



### SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "NEUE REIHE - NÖRDLICHES TEILSTÜCK"

gelegen in Kühlungsborn-Ost, begrenzt im Norden durch den Stadtwald, im Osten durch die Strandstraße, im Süden durch die Neue Reihe und im Westen durch das Grundstück Neue Reihe Nr. 21